

Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Änderung vom ... [Entwurf vom 13.02.2014]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007¹ über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2

¹ Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- d. Anbieterinnen, deren Jahresumsatz mit Fernmeldediensten in der Schweiz weniger als 500'000 Franken beträgt.

² In jedem Fall müssen sich Anbieterinnen von Fernmeldediensten melden, um:

- a. die Adressierungselemente zu nutzen, welche gemäss der Verordnung vom 6. Oktober 1997² über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) nur an Anbieterinnen von Fernmeldediensten vergeben werden;
- b. Zugangsleistungen von marktbeherrschenden Anbieterinnen gemäss Artikel 51 in Anspruch zu nehmen; oder
- c. Fernmeldedienste im Rahmen einer Funkkonzession zu erbringen, die nicht gemäss Absatz 1 Buchstabe b auf weniger als einen Monat befristet ist.

Art. 11 Bst. c

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 1 Bst. g

¹ Die Dienste der Grundversorgung sind wie folgt definiert:

- g. Verzeichnis und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität: Zugang zu den Verzeichnisdaten der Kundinnen und Kunden aller Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung in der Schweiz über eine Sprachauskunft in den drei Amtssprachen und durch das Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes rund um die Uhr (Nummer 1145). Dieser Vermittlungsdienst ermöglicht auch die Verbindung zu Kundinnen und Kunden, welche gemäss Artikel 31 Absatz 2^{bis} nicht in einem Verzeich-

¹ SR 784.101.1

² SR 784.104

nis eingetragen, aber damit einverstanden sind, im Rahmen eines Dienstes zur Herstellung der Kommunikation erreicht zu werden, sofern die Grundversorgungskonzessionärin einen solchen Dienst anbietet.

Art. 16 Abs. 2 Bst. c

² Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, im Innern der Wohn- und Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden einen der folgenden Anschlüsse nach deren oder dessen Wahl bereitzustellen:

- c. einen festen Netzabschlusspunkt, zu dem ein Sprachkanal, eine Telefonnummer, ein Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes und ein Breitband-Internetzugang mit einer garantierten Übertragungsrate von 2000/200 kbit/s gehören; wenn der Anschluss aus technischen oder ökonomischen Gründen die Bereitstellung eines solchen Breitband-Internetzugangs nicht erlaubt und kein Alternativangebot zu vergleichbaren Bedingungen auf dem Markt verfügbar ist, kann der Leistungsumfang in Ausnahmefällen reduziert werden.

Art. 21 Abs. 3 und 4

³ Die Grundversorgungskonzessionärin muss dem BAKOM den Zutritt zu den Anlagen gewähren, damit dieses kontrollieren kann, ob die Zielwerte der Qualitätskriterien erreicht werden.

⁴ Das BAKOM kann eine unabhängige Fachperson damit beauftragen zu kontrollieren, ob die Zielwerte der Qualitätskriterien erreicht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können veröffentlicht werden.

Art. 24 Abs. 2 Satz 2

² (...) Wird die Grundversorgungskonzession ausgeschrieben, gehen die voraussichtlichen Kosten während der ersten zwei Konzessionsjahre direkt aus der Bewerbung der Grundversorgungskonzessionärin hervor.

Art. 35 Anwendbarkeit auf bestimmte Adressierungselemente

¹ Für Mehrwertdienste, die über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 vom Typ 0800 (Gratisnummern), 084x (Gebührenteilungsnummern) und 0878 (Persönliche Nummern) angeboten werden, gilt in diesem Kapitel nur Artikel 39a Absätze 2-4.

² Für Mehrwertdienste, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, gelten in diesem Kapitel nur die Artikel 36 Absätze 4 und 5, 37, 38 Absatz 4, 40 Absätze 3-5 und 41 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2.

Art. 36 Abs. 2 und 3^{bis}

² Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 dürfen nur einzeln zugeteilte Nummern nach den Artikeln 24b–24i der Verordnung vom 6. Oktober 1997³ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) und Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV verwendet werden.

^{3bis} Inhaberinnen und Inhaber von Nummern nach Absätzen 2 und 3 gelten auch dann als Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, wenn sie diese nicht selbst anbieten.

Art. 37 Sitzpflicht

Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten müssen ihre Dienste von einem Sitz oder einer Niederlassung in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007⁴ über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus betreiben.

Art. 39a Gebühren

¹ Für Verbindungen zu Nummern vom Typ 090x und zu Kurznummern gemäss den Artikeln 29-32 und 54 AEFV dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden nur diejenigen Gebühren verrechnen, die zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer und der Anbieterin, bei der die Nummer in Betrieb steht, für einen Anruf auf die Nummer vereinbart sind.

² Für Verbindungen zu Nummern vom Typ 084x und 0878 dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden nur eine zeitabhängige Gebühr von maximal 7,5 Rappen pro Minute (ohne Mehrwertsteuer) verrechnen. Verrechnet wird sekundengenau. Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.

³ Für Verbindungen zu Nummern vom Typ 0800 dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden keine Gebühren verrechnen.

⁴ Zulässig ist in den Fällen nach den Absätzen 1-3 hingegen der Zuschlag für die Benützung einer öffentlichen Sprechstelle gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c.

Art. 40 Abs. 1 und 2

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ermöglichen ihren Kundinnen und Kunden, abgehende Verbindungen zu allen 090x-Nummern oder nur zu den für erotische und pornografische Inhalte reservierten 0906-Nummern zu sperren.

² Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die den Zugang zu Kurznummern für SMS- und MMS-Dienste im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 anbieten, ermöglichen ihren Kundinnen und Kunden den Zugang zu allen oder nur zu denjenigen SMS- und MMS-Diensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten zu sperren. Dabei

³ SR 784.104

⁴ SR 0.275.12

muss auch der Empfang der entsprechenden SMS- und MMS-Dienste gesperrt werden.

Art. 48 Abs. 2 und 4

² Personen, die für die Schlichtungsstelle eine Aufgabe erfüllen, sind an das Amtsgeheimnis nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches⁵ gebunden.

⁴ Die Schlichtungsstelle veröffentlicht eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Vorschläge im Internet, ohne Hinweise auf die Identität der Parteien zu geben. Sie kann Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach Anbieterinnen veröffentlichen.

Art. 80 Bearbeitung von Verkehrs- und Rechnungsdaten

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen die persönlichen Daten der Kundinnen und Kunden bearbeiten, soweit und solange dies für den Verbindungsaufbau, die Erteilung von Auskünften über den Post- und Fernmeldeverkehr gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁶ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und den Erhalt des für die entsprechenden Leistungen geschuldeten Entgelts notwendig ist.

Art. 81 Abs. 1

¹ Solange die Möglichkeit der Anfechtung ihrer Rechnung besteht, können die Kundinnen und Kunden von ihrer Anbieterin verlangen, ihnen im Einzelfall oder bei jeder Rechnungsstellung alle Daten mitzuteilen, welche für die Rechnungsstellung verwendet werden. Die Rufnummern der anrufenden Anschlüsse sind ohne die letzten vier Ziffern anzugeben.

Art. 82 Abs. 3 Satz 2

³ (...) Nur an der Übertragung beteiligte Anbieterinnen müssen ihr mitteilen, von welcher anderen Anbieterin sie die missbräuchlichen Anrufe oder die unlautere Massenwerbung entgegengenommen haben.

Art. 88 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 96 Abs. 2 Satz 1

² Das BAKOM erlässt die technischen und administrativen Vorschriften über die Handhabung der Sicherheit von Informationen, über die Meldepflicht bei Störungen im Netzbetrieb und über andere Massnahmen, die einen Beitrag zur Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten leisten. (...)

⁵ SR 311.0

⁶ SR 780.1

II

Die Verordnung vom 11. Dezember 1978⁷ über die Bekanntgabe von Preisen wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2

² Überwälzte öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art müssen im Preis enthalten sein. Kurtaxen dürfen separat bekannt gegeben werden.

Art. 11a Art und Weise der mündlichen Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten

¹ Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q dürfen der Konsumentin oder dem Konsumenten nur Leistungen in Rechnung gestellt werden, deren Preis ihr oder ihm mündlich zumindest in der Sprache des Dienstleistungsangebotes unmissverständlich und kostenlos angekündigt worden ist.

² Für Dienstleistungen, für welche ausschliesslich eine Grundgebühr von höchstens einem Franken verrechnet wird, gilt Absatz 1 nicht.

³ Der angekündigte Preis muss die Verbindungsgebühren nur umfassen, wenn die Dienstleistung über eine 090x-Nummer oder über Kurznummern nach den Artikeln 29-32 und 54 der Verordnung vom 6. Oktober 1997⁸ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) erfolgt.

⁴ Fallen während der Verbindung fixe Gebühren an oder erfolgen Preisänderungen, so sind diese unmittelbar vor ihrem Wirksamwerden anzukündigen.

⁵ Die Verrechnung des Preises darf erst fünf Sekunden nach Abschluss der Preisanündigung erfolgen.

⁶ Übersteigen die fixen Gebühren zehn Franken oder der Preis pro Minute fünf Franken, so darf die Dienstleistung der Konsumentin oder dem Konsumenten nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese oder dieser die Annahme des Angebots ausdrücklich bestätigt hat.

⁷ Bei Auskunftsdiensten über die Verzeichnisse gemäss Artikel 31a AEFV muss der Konsumentin oder dem Konsumenten der Preis für die Nutzung des verbundenen Dienstes unmittelbar vor der Inanspruchnahme des Dienstes angekündigt werden.

Art. 11a^{bis} Art und Weise der schriftlichen Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten

¹ Die schriftliche Bekanntgabe der Preise für Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q richtet sich nach Artikel 13a.

⁷ SR 942.211

⁸ SR 784.104

² Bei Dienstleistungen, die über Internet- oder Datenverbindungen angeboten werden, dürfen der Konsumentin oder dem Konsumenten Leistungen nur in Rechnung gestellt werden, wenn:

- a. der Preis ihr oder ihm in gut sichtbarer und deutlich lesbarer Schrift unmittelbar auf dem Feld, auf dem das Angebot angenommen werden muss, bekanntgegeben wird; und
- b. er oder sie das Angebot ausdrücklich gegenüber dem Rechnungsstellenden angenommen hat.

Art. 13a Abs. 3-8

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Preisinformationen nach diesem Artikel müssen in mindestens der gleichen Schriftgrösse und mit den identischen Gestaltungselementen wie die beworbene Nummer sowie zusammenhängend mit dieser bekannt gegeben werden.

⁵ Diese Preisinformationen müssen bei Kurznummern nach den Artikeln 28-30 und 31b AEFV nur angegeben werden, wenn die Grundgebühr einen Franken übersteigt oder wenn ein Minutenpreis oder ein anderer Tarifablauf zur Anwendung kommt. Sie sind in den Preislisten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten bekannt zu geben.

⁶ Die Anforderungen an die Preisbekanntgabe nach diesem Artikel finden bei der Kurznummer nach Artikel 32 AEFV keine Anwendung. Die Preisinformationen sind in den Preislisten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten bekannt zu geben.

⁷ Werden Kurznummern nach den Artikeln 31a und 54 AEFV insbesondere symbolisiert, assoziativ oder figurativ beworben, gilt Absatz 4 nicht. Die Kurznummer mit den Preisinformationen nach Absatz 4 ist in derselben Publikation an gut sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Form bekannt zu geben.

⁸ Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q, die über Nummern vom Typ 084x und 0878, Nummern für unternehmensweite Fernmeldenetze sowie geografische und mobile Kennzahlen erbracht oder angeboten werden, muss die Preisinformation den von der Anbieterin von Fernmeldediensten in Rechnung gestellten Preis für die Verbindung nicht enthalten.

Art. 21

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986⁹ gegen den unlauteren Wettbewerb bestraft.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁹ SR 241

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova